



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An die

- kommunalen Spitzenverbände
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Behinderteneinrichtungen
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Bearb.: Herr Schlage

Tel.: 0385/ 3031 - 388
Fax: 0385/ 3031 - 383
e-mail: Schlage@ksv-mv.de
AZ: SV 12

Schwerin, 28.10.2005

Zweitausfertigung 18.11.2019

Rundschreiben IX / 2005 Vereinba- rung von Leistungsvergütungen im Jahre 2006

Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist der Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 93d Abs. 2 BSHG - stationär. Für den Abschluss von Vereinbarungen für Leistungsvergütungen gültig für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2006 gebe ich folgende Hinweise:

1. Als Anlagen 1 und 2 sind Formulare beigefügt, die im Fall der Antragstellung als Grundlage für eine zügige Bearbeitung bzw. Verhandlung erforderlich sind. Die Formulare für die Kostenkalkulation entsprechen denen des Vorjahres.

Ergänzend liegt auch in diesem Jahr als Anlage 3 ein Formular zu Angaben über die Auslastung der WfbM im Jahr 2004 sowie zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung am Stichtag 01.09.2004 bei. Diese über mehrere Jahre erhobenen Daten geben Auskunft über die Entwicklung. An dieser Stelle der Hinweis, dass als Angaben für die Auslastung nicht die in der Leistungsvereinbarung prospektiv zu Grunde gelegten Werte, sondern die tatsächlichen Werte für das Jahr 2004 vorgesehen sind. Ich bitte Sie, mir die ausgefüllten Formulare zeitnah, unabhängig von einem Antrag zur Vereinbarung der Leistung und Vergütung, zur Verfügung zu stellen.

2. Grundlage der Vereinbarungen ab dem 01.01.2006 sind grundsätzlich die zurzeit vereinbarten Leistungen und Vergütungen. Für den Zeitraum 2006 kann keine pauschale Erhöhung der Vergütungen angeboten werden.

Die für eine prospektive Vereinbarung erforderliche Prognose für das Jahr bezieht sich insbesondere auf die gesamtwirtschaftliche Lage. Herangezogen wurden einerseits die zu erwartende allgemeine Kostenentwicklung, andererseits aber auch die beiderseitigen Zwänge, hierauf durch verstärktes sparsames Verhalten zu reagieren. Kostenentwicklungen aus dem Jahre 2005, also vor dem anstehenden Vereinbarungszeitraum dürfen aufgrund des Verbotes eines nach-

träglichen Ausgleichs (§ 77 Abs. 1 SGB XII) für die Bewertung nicht herangezogen werden.

Ich gehe davon aus, dass die bisher vereinbarten Vergütungen auch im Vergleich der Leistungsanbieter, bei einer Fortgeltung in 2006 grundsätzlich weiterhin den Anspruch einer leistungsgerechten Vergütung erfüllen. Die hier angebotene Fortgeltung der bestehenden Vergütungsvereinbarungen soll für eine Laufzeit von mindestens einem Jahr gelten.

3. Soweit von diesem Angebot der Fortgeltung einer bestehenden Vereinbarung kein Gebrauch gemacht wird, besteht die Möglichkeit einer Einzelverhandlung nach § 77 SGB XII. Ich weise darauf hin, dass bei Einzelverhandlungen die zuletzt getroffene und bestehende Vereinbarung nicht automatisch einen Bestandsschutz genießt, sondern im Interesse von staatlich finanzierten angemessenen sozialen Leistungen, die Einzelverhandlungen ausschließlich unter dem Aspekt der Ermittlung einer leistungsgerechten Vergütung geführt werden.

Sofern abweichend vom Angebot zur Fortgeltung der laufenden Vereinbarung, die Vereinbarung einer neuen Leistungsvergütung gewünscht wird, bitte ich die für eine Antragsstellung vorgesehenen Formulare, zusätzlich mit den aus Ihrer Sicht geeigneten Unterlagen für eine mit den Vorschriften des SGB XII konforme leistungsgerechte Vereinbarung, bei mir einzureichen. Die Vorlage ausreichender vereinbarungsrelevanter Daten gewährleistet zunächst einen für die Antragstellung zeitnahen Verhandlungsbeginn. Für eine Antragsbegründung sind insbesondere folgende Angaben erforderlich, bzw. können folgende Angaben hilfreich sein:

- Differenzierte einrichtungsbezogene Leistungsbeschreibung (Formular „Leistungs- und Prüfungsvereinbarung“ mit Stand vom 28.04.2005),
- Grundlagendaten zum eingesetzten Qualitätsmanagement, wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisdaten,
- neben der Leistungsorientierung können bei Existenzgefährdung unter Fortgeltung der bestehenden Vergütungsvereinbarung, ggf. für eine Begründung die Betriebsergebnisse der letzten zwei Jahre konkret hilfreich sein und
- weitere aus Sicht der Einrichtung antragsbegründende einrichtungsbezogene Daten bzw. Unterlagen.

Auf Grundlage der nach § 76 SGB XII vorgesehenen Inhalte, können dann einzelne Leistungsvereinbarungen getroffen werden.

Der KSV behält sich vor, ebenfalls im Einzelfall zu Einzelverhandlungen aufzufordern.

Da die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte an den Vergütungsverhandlungen beteiligt sind, bitte ich darum, dem jeweils zuständigen Landkreis, bzw. der jeweils zuständigen kreisfreien Stadt, im Fall der Einzelbeantragung parallel einen vollständigen Satz der Antragsunterlagen zu zuleiten.

Die Unterlagen müssen rechtszeitig vor dem Verhandlungsbeginn als Grundlage hierfür vollständig vorliegen. Das Nachschieben von inhaltlichen Ergänzungen in der Verhandlung selbst, muss vermieden werden.

4. Die unter 2. angebotene Fortgeltung bestehender Vereinbarungen gilt unbeschadet der nach laufenden Verhandlungen der Ständigen Kommission zum Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII auch für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und die integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen.

- Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen 42,74 Euro/Tag/Platz
- Integrative Kindertagesstätten 28,96 Euro/Tag/Platz

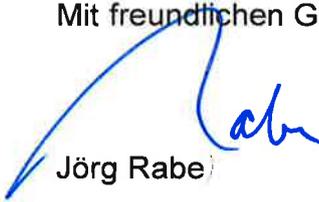
5. Für Werkstätten für behinderte Menschen sind bei Antragsstellung für eine Kostenkalkulation die als **Anlage 4** beigefügten Formulare zu verwenden. Bei der Berechnung des Verpflegungssatzes ist von 210 Verpflegungstagen auszugehen.

Veränderte Darlehensverträge nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung von Baumaßnahmen sind grundsätzlich mit den Unterlagen vorzulegen. Der Runderlass des Sozialministeriums Nr. 30/1993 gilt weiter.

6. Wie in den Vorjahren stehen die Vereinbarungen zur Fortgeltung bestehender Vergütungen unter dem Vorbehalt von Einflüssen durch Gesetzesänderungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Rabe

Anlagen

2. 12 zur Zusammenstellung der Anlagen
3. PA
4. z.V. Sk Rundschreiben